

Erklärung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos

unter Berücksichtigung der Rechte eines Abgebildeten aus den §§ 22 und 23 KunstUrhG

Vorname, Name:

Geburtstag:

Anschrift:

Ich willige gemäß § 22 ff. KunstUrhG in die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildern meiner Person ein, die in Inhalt und/oder Aussage im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft im Rostocker Sportschützenverein e. V. stehen.

Dies gilt insbesondere für

- Veröffentlichung in Printmedien
- Veröffentlichungen im Internet
- Drucksachen wie Plakate und Flyer

Der Rostocker Sportschützenverein e. V. hat mich darauf hingewiesen, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden. Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbegrenzt. Die Einwilligung ist freiwillig. Eine Ablehnung führt zu keinen Nachteilen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ich wünsche keine Anfertigung und Veröffentlichung von Abbildungen meiner Person in Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft im Rostocker Sportschützenverein e. V., soweit diese nicht durch die Ausnahmen des KunstUrhG § 23 gerechtfertigt sind.

Ort, Datum

persönliche Unterschrift bzw. Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten

Gesetzliche Grundlagen der Einwilligung

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 (Ausnahmen)

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Grundsätzlich muss mindestens ein Teil der sorgeberechtigten Eltern zur Veröffentlichung und Verbreitung eines Kinderfotos einwilligen. Sind sich beide sorgeberechtigten Elternteile über die Veröffentlichung eines oder mehrerer Bilder ihrer Kinder nicht einig, muss gegebenenfalls das Familiengericht über die Veröffentlichung entscheiden. Liegt das Sorgerecht ausschließlich bei einem Elternteil, darf der andere Elternteil Bilder seines Kindes nicht ohne die Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils veröffentlichen. Das Recht über die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung zu entscheiden, liegt gemäß §§ 1626, 1626 a Abs. 2, 1627, 1629 BGB ausschließlich bei dem allein sorgeberechtigten Elternteil.

- Sie sind gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber dem Rostocker Sportschützenverein e. V. um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 35 BDSG können Sie jederzeit gegenüber dem Rostocker Sportschützenverein e. V. die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.
- Der Rostocker Sportschützenverein hält die Bestimmungen der DSGVO EU uneingeschränkt ein.